



RAPEX / ICSMS – Schnellwarn- und Kommunikationssysteme für Konsumgüter

Stand: Mai 2017

Das RAPEX (Rapid Alert System for dangerous non-food products) ist ein Schnellwarnsystem der EU/EWR im Bereich von Konsumgütern. Das System erleichtert den raschen Austausch von Informationen über gesundheitsgefährdende Konsumgüter wie z.B. Kleider, Spielzeuge, Kosmetika, Motorfahrzeuge und elektrische Geräte für den Privathaushalt. Nicht eingeschlossen im RAPEX sind Lebensmittel, Bedarfsgegenstände (Food contact materials), Arzneimittel sowie Medizinprodukte, bei denen die Kommunikation zu gesundheitsgefährdenden Produkten über andere Schnellwarnsysteme läuft.

Was ist das RAPEX?

RAPEX, das Schnellwarnsystem der EU/EWR für Konsumgüter, erleichtert den schnellen Austausch von Informationen über gefährliche Güter, welche die Gesundheit oder Sicherheit von Konsumenten gefährden können. Mit Ausnahme von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Arzneimitteln und Medizinprodukten werden Meldungen über alle Arten von Konsumgütern ausgetauscht (vom Auto über Spielzeuge, elektrische Apparate wie z.B. Lampen, Kleidern bis hin zu Kosmetika und frei verkäuflichen Chemikalien).

Mit einer RAPEX-Meldung können die zuständigen Behörden der EU/EWR-Mitgliedstaaten rasch informiert werden, damit diese die notwendigen Massnahmen ergreifen können, um zu verhindern, dass ein Produkt in ihrem Land auf den Markt gelangt, um den Verkauf des Produktes zu stoppen oder um die Konsumenten zu informieren. Die RAPEX-Meldungen werden von den zuständigen Behörden eines EU/EWR-Mitgliedstaates erstellt mit umfassenden Informationen zum Produkt, dem genauen Grund der Gesundheits- oder Sicherheitsgefährdung sowie die Massnahmen der Behörden oder des Herstellers/Lieferanten und werden an die zentrale Meldestelle bei der EU-Kommission in Brüssel übermittelt. Diese Stelle prüft die Meldung und leitet sie danach allen Kontaktstellen der EU/EWR-Mitgliedsstaaten weiter. Dieses RAPEX-System wurde in der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (RL 2001/95/EG) in 2004 eingeführt.

Welche Rolle spielt RAPEX in der Schweiz?

Die Schweiz ist nicht Mitglied beim RAPEX-Meldesystem, da ein entsprechendes Abkommen mit der EU bisher nicht abgeschlossen werden konnte. Daher werden RAPEX-Meldungen nicht an die Schweiz zugestellt.

Die Vertreiber von Gebrauchsgegenständen in der EU haben aber dieselben Verpflichtungen wie diejenigen in der Schweiz. Das heisst, sie müssen nicht nur ihre Abnehmer in der EU sondern auch in der Schweiz über ihre Rückrufe und Rücknahmen informieren. Der damit informierte Vertreiber in der Schweiz ist wiederum verpflichtet, die kantonale Vollzugsbehörde zu informieren, falls er nicht konforme oder gesundheitsgefährdende Gebrauchsgegenstände abgegeben hat (Art. 84 LGV).

Wo kann man sich über RAPEX-Meldungen informieren?

RAPEX-Meldungen sind vertraulich und werden nur zwischen den zuständigen Behörden der EU/EWR-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Einmal wöchentlich publiziert die EU Kommission eine Zusammenfassung der letzten RAPEX-Meldungen für die Öffentlichkeit einsehbar auf der RAPEX-Website ([Link: http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/alerts/main/index.cfm?event=main.search](http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/alerts/main/index.cfm?event=main.search)). Auch Konsumentinnen und Konsumenten aus der Schweiz können sich auf diesem RAPEX Portal informieren. Über die entsprechende Suche können sie herausfinden, ob ein Produkt Gegenstand einer RAPEX Meldung ist.

Spezialfall Spielzeuge

Im Bereich der Spielzeuge besteht zwischen der EU und der Schweiz ein [MRA](#) (englisch: Mutual Recognition Agreement/ Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen;). Im Rahmen dieses MRA verpflichten sich die EU und die Schweiz zu gegenseitiger Information, falls ein Spielzeug die Gesundheit oder Sicherheit von Kinder gefährdet/gefährden könnte.

Was ist das ICSMS?

Das ICSMS (Information and Communication System for pan european Market Surveillance) ist ein unverbindliches Informations-Austauschsystem für die Marktüberwachungsbehörden von einigen EU- und EFTA-Mitgliedsstaaten. Ausgetauscht werden sowohl Informationen wie auch Untersuchungsberichte zu konformen, nicht konformen oder für gefährlich befundenen Produkten. Im Falle eines gesundheitsgefährdenden Produktes wird die ICSMS Meldung automatisch ins RAPEX-System transferiert. Heutzutage benutzen die EU-Mitgliedstaaten das ICSMS ebenfalls für die Übermittlung von Meldungen zu ernstesten unerwünschten Nebenwirkungen von Kosmetika (Cosmetovigilance nach Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, Art. 23).

Im Gegensatz zum RAPEX-System sind die zuständigen Behörden aktuell nicht verpflichtet, das ICSMS zu benutzen. Die EU-Kommission plant jedoch, zukünftig eine Verpflichtung zur Benutzung von ICSMS für die EU-Mitgliedstaaten einzuführen. Der Schweiz ist ein Zugang zum ICSMS gewährt. Relevante Meldungen, welche das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) via ICSMS erhält, werden an die zuständige kantonale Vollzugsbehörde weitergeleitet, welche die nötigen Massnahmen ergreift.

Ebenso wie das RAPEX-Portal enthält auch das ICSMS Portal nebst Behörden-vertraulichen Daten Informationen, welche für die Öffentlichkeit einsehbar sind. Konsumenten können sich dementsprechend unter <https://webgate.ec.europa.eu/icsms/public/consumer.jsp?locale=de> über Meldungen zu Produkten erkundigen.

Wo gibt es weiterführende Informationen?

RAPEX:

Informationen zu RAPEX finden sich auf der Website der EU-Kommission

http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/index_en.htm

Einige Broschüren sind auch auf Deutsch und Französisch erhältlich:

http://ec.europa.eu/consumers/publications/index_en.htm

ICSMS:

Informationen zum ICSMS sind auf der EU-Website verfügbar:

<https://webgate.ec.europa.eu/icsms/>

Für Rückfragen:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Kommunikation, Tel. 058 464 28 35

info@blv.admin.ch

<http://www.blv.admin.ch>